Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 46

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 3. August 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Deutsches Arzneibuch.

Verordnung.

(Vom 22. Juli 1931.)

Deutsches Arzneibuch.

Im Nachtrage zur Verordnung vom 14. Dezember 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335, wird folgendes verordnet:

1. Die Artikel des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, Semen Strophanthi (Seite 624 ff.) und Tinctura Strophanthi (Seite 714 ff.) werden hierdurch in Kraft gesetzt.

Auf Seite 626 ist in dem Artikel Semen Strophanthi in Zeile 15 von oben anstatt „grob" „mittelfein" zu setzen.

2. Es sind ferner nachstehende Ergänzungen und Änderungen[1] im Wortlaut des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, vorzunehmen.

A.) In Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen, Seite XXVII ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz der folgende Absatz einzufügen:

Die Berechnung der Dichte nach der angegebenen Formel setzt die Dichtebestimmung mittels Pyknometer voraus.

B.) Ziffer 34, Absatz a und b der Allgemeinen Bestimmungen, Seite LV erhalten folgende neue Fassung:

a) Arzneigläser. **Die mit destilliertem Wasser gut gereinigten Arzneigläser werden mit einer wässerigen Lösung von Narkotinhydrochlorid (1 + 999) gefüllt, und zwar Gläser mit einem Inhalt bis 100 ccm bis zur Krümmung des Halsansatzes, größere Gläser bis etwa zur Hälfte. Die Narkotinhydrochloridlösung ist in einem vorher mit destilliertem Wasser ausgekochten Kolben aus Jenaer Glas auf kaltem Wege frisch herzustellen und nötigenfalls nach 24stündigem Stehen zu filtrieren. Nach Verlauf einer Stunde darf sich in den Arzneigläsern höchstens eine kaum wahrnehmbare kristallinische Abscheidung, jedoch kein wolliger Niederschlag oder eine flockenartige Abscheidung von freier Narkotinbase zeigen.**

b) Ampullengläser für Lösungen von Alkaloidsalzen. **Die zur Prüfung bestimmten Ampullen werden grob gepulvert und durch Absieben mittels Sieb Nr. 5 von den feineren Anteilen befreit. 5 g des groben Pulvers werden in einen Kolben aus Jenaer Glas gegeben, der vorher mit destilliertem Wasser ausgekocht worden ist. Durch wiederholtes Abschlemmen mit destilliertem Wasser oder mit Weingeist wird sodann das Pulver von den noch anhaftenden letzten Resten Glasstaub befreit. Das so vorbereitete Glaspulver wird darauf mit 100 ccm Wasser, 0,4 ccm 1/100-Normal-Salzsäure und 1 bis 2 Tropfen Methylrotlösung eine halbe Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Nach dieser Zeit darf die rote Farbe der Flüssigkeit nicht vollständig verschwunden sein.**

In das „Verzeichnis der Reagenzien, die zur Prüfung der Arzneimittel

[1] Die Ergänzungen und Änderungen sind zur besseren Übersicht durch fetten Druck kenntlich gemacht.

erforderlich sind" — Anlage II des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe —, ist auf Seite 771 zwischen *β = Naphthol und Natriumazetat einzureihen: **Narkotinhydrochlorid** ($C_{22}H_{23}NO_7$) HCl + H_2O.

C.) Im Artikel Gossypium depuratum — Gereinigte Baumwolle (Seite 323) tritt an Stelle des bisherigen Absatzes 2 folgender Wortlaut:

Gereinigte Baumwolle muß frei sein von anderen Teilen des Samens und von harten Flocken.

15 g gereinigte Baumwolle werden in einem geräumigen Becherglas mit 150 g siedendem Wasser übergossen und damit eine Viertelstunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Der durch Abpressen oder Absaugen erhaltene, meist leicht getrübte wässerige Auszug darf nach dem Erkalten rotes Lackmuspapier nicht verändern (Alkalien). 50 ccm des Auszugs müssen nach Zusatz von drei Tropfen Phenolphthaleinlösung und 0,25 ccm 1/10-Normal-Kalilauge nach dem Umschwenken eine Rosa- oder Rotfärbung aufweisen, die mindestens 1/2 Minute lang bestehen bleibt (zulässiger Säuregehalt). Der klar filtrierte Auszug darf durch Silbernitratlösung (Salzsäure) höchstens opalisierend getrübt, durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) und Ammoniumoxalatlösung (Kalziumsalze) nicht sofort verändert werden. Die in 10 ccm des Auszugs nach Zusatz von einigen Tropfen verdünnter Schwefelsäure und drei Tropfen Kaliumpermanganatlösung entstehende Rotfärbung darf innerhalb fünf Minuten nicht verschwinden (reduzierende Stoffe).

D.) Der Artikel Tetanus-Serum (Seite 635 ff.) ist von Absatz 4 (Seite 636) an wie folgt zu ändern:

500faches Tetanus-Serum muß in flüssiger Form in 1 ccm mindestens 500 A.-E, in fester Form in 1 g mindestens 5000 A.-E. enthalten.

750faches Tetanus-Serum muß in flüssiger Form in 1 ccm mindestens 750 A.-E, in fester Form in 1 g mindestens 7500 A.-E. enthalten.

Es können auch höherwertige Tetanus-Sera hergestellt und in den Handel gebracht werden. Tetanus-Serum kommt in sechs Füllungen in den Handel:

Füllung I enthält 2500 A.-E., entsprechend 5 ccm eines 500fachen flüssigen oder 0,5 g eines 5000fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung II enthält 12 500 A.-E., entsprechend 25 ccm eines 500fachen flüssigen oder 2,5 g eines 5000fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung III enthält 25 000 A.-E., entsprechend 50 ccm eines 500fachen flüssigen oder 5 g eines 5000fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung IV enthält 50 000 A.-E., entsprechend 100 ccm eines 500fachen flüssigen oder 10 g eines 5000fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung I D enthält 2500 A.-E., entsprechend 3 1/3 ccm eines 750fachen flüssigen oder 1/3 g eines 7500fachen festen Tetanus-Serums oder verhältnismäßig geringere Mengen eines mehr als 750fachen flüssigen oder eines mehr als 7500fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung II D enthält 12 500 A.-E., entsprechend 16 2/3 ccm eines 750fachen flüssigen oder 1 2/3 g eines 7500fachen festen Tetanus-Serums oder verhältnismäßig geringere Mengen eines mehr als 750fachen flüssigen oder eines mehr als 7500fachen festen Tetanus-Serums.

E.) Im Artikel Tela depurata — Verbandmull (Seite 684) treten an Stelle des Absatzes 1 folgende vier Absätze:

Aus Baumwolle hergestelltes, entfettetes und gebleichtes Gewebe.

Mit Wasser durchfeuchtet, darf der Verbandmull Lackmuspapier nicht verändern (Säuren, Alkalien). Der mit der zehnfachen Menge siedendem Wasser bereitete Auszug darf nach dem Erkalten und Fil-

trieren durch Silbernitratlösung (Salzsäure) höchstens opalisierend getrübt, durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) und Ammoniumoxalatlösung (Kalziumsalze) nicht sofort verändert werden. Die in 10 ccm des Auszugs nach Zusatz von einigen Tropfen verdünnter Schwefelsäure und drei Tropfen Kaliumpermanganatlösung entstehende Rotfärbung darf innerhalb fünf Minuten nicht verschwinden (reduzierende Stoffe).

Wird Verbandmull auf ausgekochtes und möglichst unter Luftabschluß abgekühltes Wasser geworfen, so muß es sich sofort voll Wasser saugen und untersinken.

1 g Verbandmull darf nach dem Verbrennen höchstens 0,003 g Rückstand hinterlassen.

3. Nr. 2 (§ 2) der Einführungsbestimmungen zum Deutschen Arzneibuch, 6. Ausgabe, 1926 vom 14. Dezember 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335, (Ermittlung der Dichte mittels der Mohrschen Waage), erhält folgende Ergänzung:

Die zur Bestimmung der Dichte benötigten neuen Gewichte (Reiter) der Mohrschen Waage müssen um $^1/_{1000}$ schwerer sein als diejenigen, die vor Inkrafttreten des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, zur Bestimmung des spezifischen Gewichts gebraucht wurden. Die Waage muß für destilliertes Wasser von 20° den Wert 0,998 (genauer 0,9982) anzeigen.

Die Formel zur Reduktion der mittels der Mohrschen Waage gefundenen Werte auf den leeren Raum lautet

$$d = a + 0{,}0012\ (1 - a),$$

worin d die gesuchte Dichte und a den Ablesungswert an der Waage bezeichnen.

Diese Umrechnung erfüllt jedoch ihren Zweck nur bei dem Gebrauch einer genauen Waage.

4. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

5. Nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs, 5. Ausgabe, bereitete Tinctura Strophanthi darf noch bis zum 1. Januar 1932 in den Apotheken abgegeben werden.

6. Vor dem 1. Januar 1928 geprüfte, mit den alten Wertigkeitsbezeichnungen versehene Tetanus-Sera können noch bis zum Ablauf der Gewährsdauer in den Apotheken abgegeben werden.

Karlsruhe, den 22. Juli 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 47

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. August 1931.

Inhalt.

Notgesetz über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit.

Bekanntmachung des Justizministers: Die Standesamtsbezirke in der Stadt Heidelberg.

Notgesetz

(Vom 6. August 1931.)

über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung:

§ 1.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der Akzept- und Garantiebank A.G. in Berlin für den dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband für die Badische Kommunale Landesbank und über diese für die badischen öffentlichen Sparkassen zur Verfügung gestellten Wechselkredit im Höchstbetrag von 27 Millionen Reichsmark die Bürgschaft zu übernehmen.

§ 2.

Im Innenverhältnis zwischen dem Lande Baden einerseits und der Badischen Kommunalen Landesbank, dem für sie haftenden Spargiroverband und seinen Gewährträgern sowie den mit verhafteten Sparkassen und bürgenden Gemeinden anderseits haftet das Land Baden an letzter Stelle. Dementsprechend wird die Badische Kommunale Landesbank dem Lande Baden gegenüber die selbstschuldnerische Rückbürgschaft übernehmen.

§ 3.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, bei der Badischen Kommunalen Landesbank und den badischen öffentlichen Sparkassen Maßnahmen zur baldigen Zurückzahlung des aufgrund des § 1 in Anspruch genommenen Wechselkredits zu treffen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 6. August 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. August 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juli 1931.)

Die Standesamtsbezirke in der Stadt Heidelberg.

In der Stadt Heidelberg werden mit Wirkung vom 1. September 1931 die Standesamtsbezirke Heidelberg-Wieblingen, Heidelberg-Kirchheim und Heidelberg-Rohrbach aufgehoben und mit dem Standesamtsbezirk Heidelberg-Stadt vereinigt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1931.

Der Justizminister

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Nr. 47

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. August 1931.

Inhalt.

Notgesetz über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit.
Bekanntmachung des Justizministers: Die Standesamtsbezirke in der Stadt Heidelberg.

Notgesetz

(Vom 6. August 1931.)

über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung:

§ 1.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der Akzept- und Garantiebank A.G. in Berlin für den dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband für die Badische Kommunale Landesbank und über diese für die badischen öffentlichen Sparkassen zur Verfügung gestellten Wechselkredit im Höchstbetrag von 27 Millionen Reichsmark die Bürgschaft zu übernehmen.

§ 2.

Im Innenverhältnis zwischen dem Lande Baden einerseits und der Badischen Kommunalen Landesbank, dem für sie haftenden Spargiroverband und seinen Gewährträgern sowie den mit verhafteten Sparkassen und bürgenden Gemeinden anderseits haftet das Land Baden an letzter Stelle. Dementsprechend wird die Badische Kommunale Landesbank dem Lande Baden gegenüber die selbstschuldnerische Rückbürgschaft übernehmen.

§ 3.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, bei der Badischen Kommunalen Landesbank und den badischen öffentlichen Sparkassen Maßnahmen zur baldigen Zurückzahlung des aufgrund des § 1 in Anspruch genommenen Wechselkredits zu treffen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 6. August 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. August 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juli 1931.)

Die Standesamtsbezirke in der Stadt Heidelberg.

In der Stadt Heidelberg werden mit Wirkung vom 1. September 1931 die Standesamtsbezirke Heidelberg-Wieblingen, Heidelberg-Kirchheim und Heidelberg-Rohrbach aufgehoben und mit dem Standesamtsbezirk Heidelberg-Stadt vereinigt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1931.

Der Justizminister

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 48

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. August 1931.

Inhalt.

Vierte Verordnung des Staatsministeriums: Änderung der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Schweinezählung am 1. September 1931.

Vierte Verordnung.

(Vom 12. August 1931.)

Änderung der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924.

Aufgrund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100), aufgrund des fünften Teils, Kapitel VIII, Artikel 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 279) und aufgrund der Badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel I

Die badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 Ziffer 1 Buchstabe b wird das Wort „nicht" ersetzt durch das Wort „weniger".

2.) Dem § 2 Ziffer 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Er kann einen seiner Fürsorge endgültig anheimfallenden Hilfsbedürftigen zur Betreuung einem Bezirksfürsorgeverband gegen Ersatz der Kosten überweisen."

3.) Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Bezirksfürsorgeverbände haben die Aufgabe, die im § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung bezeichneten öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben unmittelbar als Selbstverwaltungsaufgaben zu erfüllen. Sie sind dabei an die gemäß § 6 der Reichsverordnung von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge gebunden. Das Staatsministerium kann den Bezirksfürsorgeverbänden weitere Fürsorgeaufgaben übertragen."

4.) Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

1. Gegen Entscheidungen der Fürsorgebehörden steht dem Hilfsbedürftigen im Einzelfall der Einspruch zu. Im Einspruchsverfahren prüft die Fürsorgebehörde ihre Entscheidung nach. Gibt sie dem Einspruch nicht statt, so erläßt sie einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid. Hierbei muß die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder deren Vertretern oder von Vertretern ihrer Vereinigungen gesichert sein.

2. Dieser Bescheid kann mit der Beschwerde angefochten werden. Zur endgültigen Entscheidung der Beschwerde ist in den Gemeindeverbänden der Bezirksausschuß, in den verbandsfreien Stadtgemeinden der nach § 10 Ziffer 3 zu bildende Ausschuß oder der Stadtrat zuständig. Die Beschwerdeentscheidungen sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5.) Der § 17 Ziffer 2 ist zu streichen.

6.) Nach dem § 17 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„IV a. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht

§ 17 a

1. Zuständig zur Erlassung der gemäß § 23 der Reichsverordnung vorgesehenen Entscheidungen ist in den verbandsfreien Städten der Oberbürgermeister (Bürgermeister), sonst das Bezirksamt.

2. Vor Erlassung der Entscheidung ist der Ersatzpflichtige (Unterhaltspflichtige) tunlichst zu hören. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist nur der ordentliche Rechtsweg zulässig.

3. Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen".

7.) Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

1. Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25 a der Reichsverordnung entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

2. Vorbehaltlich der Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg können die Fürsorgeverbände den Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25 a der Reichsverordnung auch im Verwaltungsweg geltend machen. Die Bestimmungen des § 17 a finden entsprechende Anwendung.

3. Die erstatteten Beträge verbleiben dem Fürsorgeverband."

8.) Der § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

1. Über Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden, soweit es sich um Fürsorge im Sinne des § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung handelt, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

2. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksrat am Sitze des Landeskommissärs, zu dessen Dienstbezirk der beklagte Bezirksfürsorgeverband gehört, bei Klagen gegen den Landesfürsorgeverband der Bezirksrat Karlsruhe. Richtet sich die Klage gegen den Bezirksfürsorgeverband (Gemeindeverband) am Sitze des Landeskommissärs, oder ist die Klage von diesem Bezirksfürsorgeverband gegen einen Bezirksfürsorgeverband desselben Landeskommissärbezirks zu erheben, so ist der Landeskommissär Vorsitzender des Bezirksrats."

9.) Im § 21 Ziffer 2 sind die Worte „des § 8 Absatz 2" zu ersetzen durch: „des § 9 Ziffer 2".

10.) Im § 22 Ziffer 1 Satz 2 werden hinter die Worte „dieser Verordnung" nach einem Komma die Worte „mit Ausnahme der Abschnitte IV a und V" eingefügt.

11.) Am Schlusse des § 22 Ziffer 2 wird angefügt: „Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren (§ 3 a Absätze 2 bis 4 der Reichsverordnung) gilt auch für die Armenfürsorge. Die Träger der Armenfürsorge regeln den Rechtszug und die Zusammensetzung der erforderlichen Ausschüsse."

12.) In § 22 Ziffer 3 ist das Wort „insolange" zu streichen.

13.) Im § 23 Ziffer 2 ist der zweite Absatz zu streichen. Dem Absatz 1 der Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt: „Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig."

14.) Der § 25 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

„§ 25

1. Die in § 27 Absatz 3 der Reichsverordnung vorgesehenen Ordnungsstrafen werden von den Bezirksämtern (Polizeidirektionen) erlassen. Zuständig ist das Bezirksamt (Polizeidirektion), in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

2. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen einer Woche nach Zustellung der die Strafe aussprechenden Verfügung die Beschwerde an den Landeskommissär gegeben."

15.) Der § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

1. Oberste Landesbehörde im Sinne der Reichsverordnung ist das Ministerium des Innern.

2. Der Minister des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut. Er kann Aufgaben, die nach dieser Verordnung ihm zufallen, auf nachgeordnete Behörden übertragen."

16.) Im § 28 ist der letzte Satz zu streichen.

17.) Im Wortlaut der Verordnung ist jeweils anstelle des Wortes: „Arbeitsministerium" zu setzen: „Ministerium des Innern" und anstelle des Wortes: „Oberamtmann" das Wort: „Landrat".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. August 1931.

Das Staatsministerium.
Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 10. August 1931.)

Schweinezählung am 1. September 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) die Vornahme einer Zählung der Schweine am 1. September 1931 und in Verbindung damit eine Ermittlung der nichtbeschaupflichtigen Hausschlachtungen an Schweinen für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1931 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 10. August 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 49

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 21. August 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung); Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen.

Verordnung

(Vom 13. August 1931.)

über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung).

Artikel 1.

§ 13 Abschnitt I. der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 16. Februar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) erhält folgende Fassung:

§ 13.

I. Die nachstehend aufgeführten Aufzugsarten sind ohne besondere Anordnung des Bezirksamtes von den Sachverständigen innerhalb der angegebenen Fristen regelmäßig zu untersuchen:

1. in längstens vierjährigen Fristen
   a) die im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Personenaufzüge,
   b) die im § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Lastenaufzüge.
2. in längstens sechsjährigen Fristen die im § 2 unter Nr. 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Aufzüge.

Bei diesen regelmäßigen Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise zu prüfen, wie bei der Abnahme (§ 12 Abschnitt II).

In den zwischen 2 regelmäßigen Untersuchungen liegenden Jahren sind die unter Ziffer 1 a genannten Aufzüge in jedem Jahre einmal, die unter 1 b genannten Aufzüge jeweils zu Beginn des dritten Jahres einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen, die sich auf den allgemeinen Zustand der Anlage, insbesondere der Tragmittel und der Tür- und Steuersicherungen erstreckt.

Ergibt die unvermutete Besichtigung Beanstandungen des Zustandes der Fang- und Bremsvorrichtung, so ist die Untersuchung auch auf die in § 12 Abschnitt II Absatz 2 Ziffer b genannten Prüfungen zu erstrecken. In diesem Falle kommt die Gebühr für eine regelmäßige Untersuchung in Anrechnung.

Einer gleichen unvermuteten Untersuchung können die Sachverständigen die unter Absatz I Ziffer 2 aufgeführten Aufzüge zwischen je zwei regelmäßigen Prüfungen unterziehen.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. August 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Verordnung.

(Vom 13. August 1931.)

Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen.

Die Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen vom 23. März 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 92) in der Fassung der Änderungen vom 22. Januar 1929 (Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 15) und vom 24. Juni 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird wie folgt geändert.

Artikel 1.

Abschnitt A. Gebührensätze: Nr. II b erhält folgende Fassung:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug nach § 2 Nr. 1—4 oder Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fangvorrichtung RM	Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvorrichtung RM	Kleinlastenaufzug nach § 2 Nr. 6, einen Bremsfahrstuhl nach § 2 Nr. 7, eine Ablaßvorrichtung nach § 2 Nr. 9 oder einen Schrägaufzug nach § 2 Nr. 10 RM	Bauaufzug nach § 2 Nr. 8 RM
II.	b. Unvermutete Untersuchungen (§ 13 Abschnitt I Absatz 3 und 5)	16	12	10	—

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. August 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 50

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 25. August 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers der Finanzen: zum Vollzug des Gesetzes über die Feldbereinigung.
Berichtigung.

Verordnung

(Vom 12. August 1931.)

zum Vollzug des Gesetzes über die Feldbereinigung.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Feldbereinigung vom 27. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird im Benehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz verordnet, was folgt:

I. Abschnitt

Einleitende Bestimmungen.

Zu § 4.

§ 1

(1) Zur Vorbereitung einer Feldbereinigung dürfen Arbeiten auf einem fremden Grundstück nur auf Anordnung des Kultur- (oder Wasser- und Straßen-)bauamts vorgenommen werden. Das Bauamt hat den Eigentümer von der Art und Zeit der Arbeiten rechtzeitig zu verständigen.

(2) Ob der Eigentümer auch von Arbeiten, die zur Durchführung einer Feldbereinigung vorzunehmen sind, benachrichtigt werden soll, steht im Ermessen des Ausschusses.

(3) Etwaige Schäden sind zu ersetzen, und zwar im Fall des Absatzes 1 durch den Staat, im Falle des Absatzes 2 durch die Masse. Bei einem Rechtsstreit übernimmt der Staat auch im Falle des Absatzes 2 gegenüber dem Eigentümer die Stellung des Beklagten, unbeschadet des Ersatzanspruchs an die Masse. Die Entschädigung ist alsbald nach ihrer endgültigen Feststellung auszuzahlen.

II. Abschnitt

Umlegungen.

Zu § 7.

§ 2

(1) Die in § 7 Absatz 2 und 4 des Gesetzes erwähnten Unterlagen zu dem Antrag bearbeitet auf Weisung der Wasser- und Straßenbaudirektion das Kultur-(Wasser- und Straßen-) bauamt unter Zuzug des Landesökonomierats und des Vermessungsamts.

(2) Das in § 7 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes erwähnte Verzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Eigentümer nach Anlage 1 aufzustellen; auch wenn sich die Umlegung auf mehrere Gemarkungen erstreckt, ist nur ein Verzeichnis zu fertigen.

(3) Sollen Grundstücksteile in das Unternehmen einbezogen werden, so sind dem Antrage Meßbriefe anzuschließen.

(4) Wege und Wasserläufe, an deren Lage Änderungen nicht vorgenommen werden sollen, sind tunlichst nicht in das Umlegungsgebiet einzubeziehen.

(5) Es ist darauf zu achten, daß Anlagen, die vom Standpunkt des Natur- und Heimatschutzes erhalten werden sollten, durch die Feldbereinigung nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls sind die Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich solche Anlagen befinden, in das Verfahren nicht einzubeziehen.

Zu § 8.

§ 3

(1) Zu der Abstimmungstagfahrt sind die Wasser- und Straßenbaudirektion und die in

§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden einzuladen.

(2) Der Landrat oder sein Stellvertreter leitet die Tagfahrt.

(3) Das Unternehmen ist eingehend zu erläutern und zur Erörterung zu stellen.

(4) Werden Änderungsanträge gestellt, die von dem Vertreter der Wasser- und Straßenbaudirektion angenommen werden, so wird über den abgeänderten Antrag abgestimmt, anderenfalls ist für die Abstimmung der ursprüngliche Antrag maßgebend.

(5) Bei der Abstimmung haben lediglich diejenigen, welche gegen den Antrag sind, ihre Stimme in die Abstimmungsliste (Anlage 1) eintragen zu lassen.

(6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Leiter der Versammlung fest, wie viele Stimmen sich gegen den Antrag ausgesprochen haben und welchen Bruchteil der insgesamt vorhandenen Stimmen und welchen Bruchteil der Fläche sämtlicher Grundstücke diese Stimmen vertreten, sowie ob hiernach der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Ist der Antrag angenommen, so sind die Sachverständigen des Ausschusses nebst Stellvertretern (§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Gesetzes) zu wählen. Eine Einzelabstimmung ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob mehr als die Hälfte der anwesenden Grundeigentümer sich auf einen Vorschlag geeinigt haben.

(8) Über den Verlauf der Tagfahrt ist eine von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die insbesondere über etwaige Einwendungen und Anträge, die Abstimmungsformeln, das Ergebnis der Abstimmung und die Wahl der Sachverständigen und ihrer Stellvertreter Auskunft gibt.

(9) Ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens angenommen worden, so legt das Bezirksamt die Urschrift der Niederschrift nebst den Belegen über die Offenlegung und Bekanntmachung der Abstimmungstagfahrt und den Vertretungsnachweisen, sowie eine für die Akten des Ausschusses bestimmte Abschrift der Niederschrift der Wasser- und Straßenbaudirektion vor. Eine weitere Abschrift der Niederschrift nimmt das Bezirksamt zu seinen Akten.

(10) Ist der Antrag abgelehnt worden, so legt das Bezirksamt seine Akten der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Kenntnisnahme vor.

Zu § 12.

§ 4

Falls sie nicht Beamte sind, wird der Vorsitzende des Ausschusses von dem Bezirksamt, die übrigen Mitglieder des Ausschusses von dem Vorsitzenden auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben handgelübdlich verpflichtet.

Zu § 13.

§ 5

(1) Über alle Beschlüsse des Ausschusses und die Tagfahrten, die unter Leitung des Ausschußvorsitzenden stattfinden, sind Niederschriften zu fertigen; sie sind ebenso, wie alle zu dem Entwurfe gehörenden Pläne und Verzeichnisse von dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Vermessungsbeamten zu unterzeichnen.

(2) Soweit sie nicht Beamte sind, erhalten die stimmführenden Mitglieder des Ausschusses als Vergütung für Zeitversäumnisse eine Vergütung von 2.50 *RM* für jeweils 2 Stunden, höchstens 10.— *RM* im Tage; ein Zeitraum von weniger als 2 Stunden wird als voll gerechnet.

(3) Für auswärtige Tagfahrten, die länger als 3 Stunden dauern, wird die Vergütung verdoppelt. Als auswärtig gilt jede Tagfahrt, die außerhalb der Gemarkung des Wohnorts oder in größerer Entfernung als 4 km vom Rathause des Wohnorts stattfindet.

(4) Reisekosten werden in ihrem wirklichen Betrage ersetzt.

(5) Aus besonderen Gründen kann die Wasser- und Straßenbaudirektion im Einzelfalle eine abweichende Regelung treffen.

Zu § 15 Absatz 1 und 2.

§ 6

I. Der bisherige Besitzstand ist in einem Lageplan (Umlegungsplan) und in den Verzeichnissen nach Anlage 2 und Anlage 3, Spalte 1—5, darzustellen.

II. (1) Bei Einteilung des Umlegungsgebiets in **Wertklassen** sind zu berücksichtigen: die

Beschaffenheit der Ackerkrume nach ihrer Zusammensetzung und Tiefe, die Beschaffenheit des Untergrundes und die Wasserverhältnisse. Auch sonstige für die Ertragsfähigkeit maßgebende örtliche Umstände sind zu beachten, z. B. bei der Oberflächengestaltung die Himmelsrichtung, nach der sich das Gelände neigt.

(2) Die Bodenbeschaffenheit ist durch Probegruben in den verschiedenen Teilen des Umlegungsgebiets festzustellen.

(3) Für jede Wertklasse ist die durchschnittliche Ertragsfähigkeit (der „Ertragswert") zu berechnen. Die Zahl der Klassen soll so gewählt werden, daß die Unterschiede der Ertragswerte in benachbarten Klassen nicht zu hoch werden.

(4) Die Klassengrenzen sind in der Natur zu bezeichnen und in der einfachsten Weise auf die zunächst liegenden Gemarkungs-, Gewann- oder Grundstücksgrenzen einzumessen; auch sind sie in den Umlegungsplan einzutragen.

(5) Für jede Wertklasse ist eine charakteristische Probegrube als Klassenmuster zu bestimmen und in dem Plane einzuzeichnen.

(6) In einer Niederschrift ist anzugeben, welche Eigenschaften des Geländes für die Einreihung in die einzelnen Wertklassen als maßgebend angesehen und wie hoch die Ertragswerte geschätzt wurden.

III. (1) Bei der Zuteilung der einzelnen Grundstücke zu verschiedenen Lageklassen ist zu berücksichtigen:

a) wie lang die Wegstrecke ist, die ein Fuhrwerk von einem nach Absatz 3 bestimmten Meßpunkte bis zu dem Feldgrundstück zurücklegen muß,
b) ob der Zufahrtsweg wegen starken Gefälles besonders beschwerlich ist,
c) ob das Grundstück unmittelbar an einem fahrbaren Wege liegt oder nur über ein oder mehrere andere Grundstücke zugänglich ist.

(2) Die Zahl der Lageklassen, den „Lageabzug" für jede Klasse, sowie Zahl und Lage der Meßpunkte nach Buchstabe a bestimmt der Ausschuß.

(3) Die Meßpunkte sind auf die Gemarkungen, auf die sich die Umlegung erstreckt, in der Weise zu verteilen, daß für jeden Ortsetter (Hauptort, Nebenorte) mindestens ein, bei ausgedehnten Ortsettern mehrere Meßpunkte, ferner für einzeln liegende Höfe ein besonderer Meßpunkt bestimmt werden. Für die Berechnung der Wegentfernung des Feldgrundstücks ist derjenige Meßpunkt maßgebend, welcher der Betriebsstätte, von dem aus das Grundstück bewirtschaftet wird, am nächsten liegt. Die Meßpunkte sind in den Umlegungsplan einzutragen; falls sie außerhalb des Planbereichs liegen, ist ihre Lage und Entfernung an den Stellen, wo die Zufahrtwege den Rand des Planes berühren, anzugeben.

(4) Liegt die Betriebsstätte auf einer Gemarkung, auf die sich die Umlegung nicht erstreckt, so bestimmt der Ausschuß nach seinem Ermessen, welcher Lageklasse das Feldgrundstück zuzuweisen ist.

(5) Als Wege im Sinne des Buchstaben c gelten auch die dem Fuhrverkehr freigegebenen Teile von Privatgrundstücken.

(6) In einer Niederschrift ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten die Klasseneinteilung vollzogen wurde und wie hoch der Lageabzug für jede Klasse sein soll. Zu welcher Lageklasse die einzelnen Grundstücke gehören, ist in dem Umlegungsplan kenntlich zu machen.

Zu § 15 Absatz 3.

§ 7

Bäume oder andere mehrjährige Pflanzen oder sonstige werterhöhende Einrichtungen sind im Anschluß an die Geländeeinschätzung in den Plan einzuzeichnen. Die Wertberechnungen sind erst vorzunehmen, wenn feststeht, daß die Grundstücksflächen den Eigentümer wechseln.

Zu § 15 Absatz 4.

§ 8

(1) Zur Feststellung dinglicher Rechte Dritter an den eingeworfenen Grundstücken sind auf Grund der von dem Grundbuchamt zu liefernden Unterlagen Verzeichnisse nach Anlage 4 und 5 aufzustellen. Die Rechte der beteiligten Eigentümer an Grundstücken Anderer sind in ein Verzeichnis nach Anlage 6 einzutragen.

(2) Wegen Pacht oder Nutznießung sind Feststellungen nur zu treffen, wenn ein Betei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ligter eine Regelung nach den §§ 27 und 28 des Gesetzes beantragt.

Zu § 16.

§ 9

(1) Für den Auszug aus dem nach § 15 des Gesetzes aufzustellenden Verzeichnis (§ 16 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes) ist das Formblatt nach Anlage 7 zu verwenden.

(2) Kann der Bescheid des Ausschusses auf die Einwendungen eines Beteiligten nicht in der Tagfahrt selbst, sondern erst nachträglich auf schriftlichem Wege erteilt werden, so ist das Schriftstück entweder der Post „zur vereinfachten Zustellung" gemäß § 27 der Postordnung zu übergeben oder unter Vermittlung des Bürgermeisters durch den Ortsdiener zuzustellen.

Zu § 17 Absatz 1.

§ 10

(1) Ein Feldweg, der mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden soll, soll mindestens 3,5 m breit sein; die Breite der wichtigeren Gewannwege soll in der Regel nicht unter 4,5 m, der Hauptzufahrtswege nicht unter 5 m betragen.

(2) In dem von dem Ausschusse gebilligten Plane sind die bestehen bleibenden und die neuen Feldwege und Wasserläufe, sowie deren Breite und Gefälle anzugeben; Änderungen gegenüber dem in § 7 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes erwähnten Plane sind mit Farbe darzustellen. In dem Plane ist auch kenntlich zu machen, in welcher Richtung die Grenzen der landwirtschaftlichen Grundstücke laufen sollen.

Zu § 17 Absatz 2.

§ 11

Wenn Bauarbeiten an den Feldwegen oder Wasserläufen erforderlich sind, so hat vor der Abmarkung das Bauamt die Profilierungen, oder, wenn sonst die Abmarkung nicht einwandfrei möglich ist, die Bauarbeiten selbst auszuführen.

Zu § 17 Absatz 3—5.

§ 12

(1) Die Änderungen, die in dem Eigentum an Feldwegen und Wasserläufen eintreten sollen, sind in die Verzeichnisse nach Anlage 8 und 9 einzutragen.

(2) Wegen der Gutschrift gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes siehe § 14 Absatz 1 dieser Verordnung.

Zu § 18 Absatz 1 und 2.

§ 13

I. (1) Bevor das Umlegungsgebiet im engeren Sinne in Lageklassen eingeteilt wird, ist es in Teilgebiete zu zerlegen, die den einzelnen nach § 6 III. Absatz 3 dieser Verordnung festgesetzten Meßpunkten und denjenigen Eigentümern, deren Betriebsstätte auf einer Gemarkung liegt, auf die sich die Umlegung nicht erstreckt, zugeteilt werden sollen. Die den einzelnen Teilgebieten zuzuweisenden Flächen sind so zu bemessen, daß sie ungefähr dem Schätzungswerte der zugeteilten Grundstücke nach dem alten Besitzstande entsprechen.

(2) Diese Teilgebiete sind sodann nach den in § 6 III. Absatz 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung angegebenen Gesichtspunkten in Lageklassen einzuteilen. Liegt die zu einem Grundstück gehörende Betriebsstätte auf einer Gemarkung, auf die sich die Umlegung nicht erstreckt, so bestimmt der Ausschuß nach seinem Ermessen, welcher Lageklasse das Feldgrundstück zuzuweisen ist.

(3) Die Zahl der Lageklassen und den „Lageabzug" für jede Klasse bestimmt der Ausschuß.

(4) In einer Niederschrift ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten die Klasseneinteilung vollzogen wurde und wie hoch der Lageabzug für jede Klasse sein soll. Die Grenzen der Lageklassen sind in den Umlegungsplan einzutragen.

II. Sodann ist der Gesamtwert des Umlegungsgebiets, wie er sich aus Wert- und Lageklassen ergibt, zu berechnen und von ihm der Betrag abzuziehen, in dessen Höhe sich die Masse an der Aufteilung beteiligt.

Zu § 18 Absatz 3.

§ 14

(1) Der Anteil des einzelnen Eigentümers an dem nach § 13 II. dieser Verordnung festgestellten Betrage ist nach dem Muster auf dem Titelblatt der Anlage 3 zu berechnen und in die Spalte 6 des Verzeichnisses nach Anlage 3 einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Vor der Zuteilung der neuen Grundstücke hat der Ausschuß den Eigentümern in einer Tagfahrt (Wunschtagfahrt) Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Wünsche zu geben. Die Form der Einladung (öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Einladung oder beides) bleibt dem Ausschuß überlassen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß Wünsche bis zur Tagfahrt auch schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses eingereicht werden können.

(3) Nach der Tagfahrt läßt der Ausschuß — soweit möglich, unter Berücksichtigung der in der Tagfahrt geäußerten Wünsche — auf einem besonderen Blatte einen Vorentwurf fertigen, aus dem die annähernde Lage und Form und die Schätzungswerte der neuen Grundstücke, sowie die Namen der künftigen Eigentümer ersichtlich sind. Auf Anordnung des Ausschusses haben bei der Bearbeitung des Vorentwurfs einer oder mehrere der landwirtschaftlichen Sachverständigen des Ausschusses mitzuwirken. Hat der Ausschuß den Vorentwurf genehmigt, so ist die neue Zuteilung auf dem Umlegungsplane endgültig auszuführen und das Ergebnis in die Verzeichnisse nach Anlage 8 und 9 einzutragen; ferner sind die Spalten 7—9 des Verzeichnisses nach Anlage 3 auszufüllen.

Zu § 18 Absatz 4 und 5.

§ 15

(1) Eine Entschädigung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes soll auch gewährt werden, wenn ausnahmsweise ein zugeteiltes Grundstück nicht unmittelbar an einem fahrbaren Wege liegt, sondern nur über ein oder mehrere andere Grundstücke zugänglich ist.

(2) Der Übergang des Eigentums an den nach § 18 Absatz 5 des Gesetzes veräußerten Grundstücken wird erst durch die Vollzugsreiserklärung der Wasser- und Straßenbaudirektion gemäß § 31 des Gesetzes wirksam.

Zu § 19.

§ 16

(1) Erstreckt sich das Umlegungsgebiet auf mehrere Gemarkungen, so sind die Verzeichnisse des vom Ausschuß zu bearbeitenden Entwurfs nach den Gemarkungen getrennt zu fertigen.

(2) Ist im Zusammenhang mit einer Umlegung die Verlegung einer Gemarkungsgrenze erwünscht, so wird die Wasser- und Straßenbaudirektion nach Abschluß des Verfahrens nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes dem Minister des Innern zur Veranlassung des Weiteren berichten. Das Umlegungsverfahren ruht, bis über die Grenzverlegung entschieden ist. In den Verzeichnissen ist der bisherige Besitzstand nach der alten, der neue Besitzstand nach der neuen Gemarkungseinteilung anzugeben.

Zu § 22.

§ 17

(1) Der schriftliche Antrag des Ausschusses ist dem Umlegungswerke beizugeben.

(2) Falls die Freigabe von der Zahlung eines Geldbetrags abhängig gemacht wird, ist dieser in dem Verzeichnis nach Anlage 10 (s. § 25 dieser Verordnung) vorzumerken.

Zu §§ 24—26.

§ 18

Die Vorschläge des Ausschusses sind in die Verzeichnisse nach Anlage 4, 5 und 6 einzutragen.

Zu §§ 27 und 28.

§ 19

(1) Eine Regelung ist nur zu treffen, wenn ein Beteiligter es beantragt.

(2) Ist dies der Fall, so hat der Ausschuß einen entsprechenden Vorschlag dem Entwurfe des Umlegungswerkes beizufügen.

Zu § 29.

§ 20

Die zu hinterlegenden Geldbeträge sind in dem Verzeichnis nach Anlage 10 (s. § 25 dieser Verordnung) kenntlich zu machen.

Zu § 30.

§ 21

(1) Für den Auszug aus dem Entwurf (§ 30 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes) ist das Formblatt nach Anlage 11 zu verwenden.

(2) § 3 Absatz 1 und 2 und § 9 Absatz 2 dieser Verordnung finden auch auf die Schlußtagfahrt Anwendung.

(3) Änderungen des Entwurfs, welche in dem Verfahren nach § 30 des Gesetzes verfügt werden, sind in den Plänen und Verzeichnissen nachzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 31.

§ 22

Wegen Bestimmung des Tages, an dem der Feldbereinigungsentwurf wirksam werden soll, setzt sich die Wasser- und Straßenbaudirektion mit dem Minister der Justiz ins Benehmen.

Zu § 32.

§ 23

(1) Den Grundbuchämtern der beteiligten Gemarkungen übersendet die Wasser- und Straßenbaudirektion eine Ausfertigung der Vollzugsreiferklärung nebst den für die Gemarkung aufgestellten Verzeichnissen nach Anlage 3, 4, 5, 6 und 9, die Anträge des Ausschusses nach § 22 des Gesetzes, sowie die in § 2 Absatz 3 dieser Verordnung erwähnten Meßbriefe; werden Grundstücke in einer Gemarkung durch Grundstücke in einer anderen Gemarkung ersetzt, so sind dem Grundbuchamt bezüglich dieser Grundstücke auch Auszüge aus den Verzeichnissen nach Anlage 3, 4, 5 und 6 der anderen Gemarkung mitzuteilen.

(2) Gleichzeitig veranlaßt die Wasser- und Straßenbaudirektion das Vermessungsamt, die in Folge der Umlegung eingetretenen Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch nachzutragen. Das Vermessungsamt zeigt dem Grundbuchamt den Vollzug an; dieses bestätigt der Wasser- und Straßenbaudirektion den Eintrag der Änderungen im Grundbuch.

§ 24

(1) Der Ausschuß hat alsbald nach der Vollzugsreiferklärung die neuen Gewann- und Grundstücksgrenzen abmarken und die Feldwege und Wasserläufe, soweit es nicht schon geschehen ist, planmäßig herstellen zu lassen.

(2) Die in § 18 Absatz 6 des Gesetzes erwähnten Gegenstände, die der neue Grundeigentümer nicht übernimmt, sind zu veräußern.

Zu § 33 Absatz 1.

§ 25

(1) Die Vergütungen, welche die Masse nach dem Umlegungsentwurf an einzelne Grundeigentümer oder welche einzelne Grundeigentümer an die Masse zu zahlen haben (s. § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 4, 5, 6, § 24 Absatz 4, § 27 Absatz 2 des Gesetzes, sowie § 22 des Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 dieser Verordnung), sind jeweils sofort nach Feststellung in das Verzeichnis nach Anlage 10 einzutragen.

(2) Nach der Vollzugsreiferklärung übersendet die Wasser- und Straßenbaudirektion dieses Verzeichnis an die rechnungsführende Gemeinde (oder den besonders bestellten Rechner) mit dem Ersuchen, die Beträge, soweit angeordnet, zu hinterlegen oder, soweit sie nicht aufgerechnet werden können, einzuziehen oder auszuzahlen.

Zu § 33 Absatz 5 und § 34.

§ 26

Erstreckt sich die Feldbereinigung auf mehrere Gemarkungen, so ist bei der Endabrechnung für jede einzelne Gemeinde die Summe der Beiträge festzustellen, welche für die innerhalb der Gemarkung gelegenen Grundstücke nach § 33 Absatz 3 des Gesetzes zu entrichten sind. Der Einzug dieser Beiträge wird den Gemeinden überlassen.

§ 27

(1) Ist die Endabrechnung bestätigt, so verfügt die Wasser- und Straßenbaudirektion die Auflösung des Ausschusses. Etwa nachträglich noch vorzunehmende Geschäfte erledigt die Wasser- und Straßenbaudirektion.

(2) Die Akten des Ausschusses sind dem Bezirksamt zur Aufbewahrung zu übergeben.

Zu § 35.

§ 28

I. (1) Auf die Rechnungsführung finden die Vorschriften der Gemeinderechnungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Es ist eine Sonderrechnung gemäß der in Anlage 15 enthaltenen Buchungsordnung zu führen, sie umfaßt den ganzen Zeitraum von Beginn der Tätigkeit des Ausschusses bis zur Endabrechnung gemäß § 34 des Gesetzes. Über die Beiträge der Grundeigentümer zu den Kosten der Feldbereinigung wird in Abteilung III der Gemeinde h a u p t rechnung Rechnung geführt.

II. (1) Erstreckt sich die Feldbereinigung über mehrere Gemarkungen, so ist, falls nicht etwas anderes vereinbart wird, die Rechnung von

derjenigen Gemeinde zu führen, in deren Gemarkung die größte Fläche des Umlegungsgebietes liegt.

(2) In diesem Falle haben die anderen Gemeinden an die rechnungführende Gemeinde zu Beginn jeden Monats einen entsprechenden Teil des in diesem Monat voraussichtlich entstehenden Aufwands einschließlich eines etwa nicht gedeckten Aufwands des Vormonats zu zahlen. Ist nicht etwas anderes vereinbart oder gemäß § 33 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes von der Wasser- und Straßenbaudirektion angeordnet, so ist derjenige Teil der Auslagen zu zahlen, welcher der Fläche des in der Gemarkung liegenden Teiles des Umlegungsgebiets im Verhältnis zu der Gesamtfläche des Umlegungsgebiets entspricht.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung gemäß § 26 dieser Verordnung, daß eine Gemeinde einen zu großen oder einen zu geringen Vorschuß geleistet hat, so ist der Unterschied alsbald zurück- oder nachzuzahlen.

III. (1) Wird aus besonderen Gründen von dem Ausschuß ein eigener Rechnungs- und Kassenführer bestellt, so finden die Bestimmungen unter Ziffer II mit der Maßgabe Anwendung, daß alle beteiligten Gemeinden monatlich Vorschüsse zu leisten haben.

(2) Zur Bestellung eines besonderen Kassen- und Rechnungsführers ist die Zustimmung der Wasser- und Straßenbaudirektion erforderlich.

(3) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch das Bezirksamt unvermutet zu prüfen.

(4) Die Rechnung ist nach Abschluß dem Bezirksamt zur Abhör vorzulegen. Etwaige Beanstandungen sind dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

IV. Der Gemeinderat oder der besonders bestellte Rechner darf eine Anweisung nur erteilen, wenn die Einnahme- oder Ausgabebelege vom Vorsitzenden des Ausschusses bestätigt sind, oder die Einnahmen und Ausgaben in dem vollzugsreif erklärten Verzeichnis nach Anlage 10 aufgeführt sind.

III. Abschnitt

Feldweganlagen ohne Umlegung.

Zu § 36.

§ 29

Die Vorschriften des II. Abschnitts dieser Verordnung finden auf Feldweganlagen ohne Umlegung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 30—40 etwas anderes bestimmt ist.

§ 30

An Stelle der §§ 6—20 dieser Verordnung treten die Bestimmungen der §§ 31—37.

Zu § 40 Absatz 2.

§ 31

Wenn Bauarbeiten an den Feldwegen erforderlich sind, so hat vor der Abmarkung das Bauamt die Profilierungen oder, wenn sonst die Abmarkung nicht einwandfrei möglich ist, die Bauarbeiten selbst auszuführen.

§ 32

(1) Erstrecken sich die Feldweganlagen auf mehrere Gemarkungen, so sind die Verzeichnisse des vom Ausschuß zu bearbeitenden Entwurfs nach den Gemarkungen getrennt zu fertigen.

(2) Ist im Zusammenhang mit den Feldweganlagen die Verlegung einer Gemarkungsgrenze erwünscht, so wird die Wasser- und Straßenbaudirektion nach Abschluß des Verfahrens nach § 40 des Gesetzes dem Minister des Innern zur Veranlassung des weiteren berichten. Das Vereinigungsverfahren ruht, bis über die Grenzverlegung entschieden ist. In den Verzeichnissen ist der bisherige Besitzstand nach der alten, der neue Besitzstand nach der neuen Gemarkungseinteilung anzugeben.

Zu § 41.

§ 33

Die Besitzänderungen sind planmäßig und durch Eintrag in die Verzeichnisse nach Anlage 12 und 13 darzustellen. Für Feldweganlagen geringeren Umfangs kann, wenn dadurch die Übersichtlichkeit nicht notleidet, auf das Verzeichnis nach Anlage 12 verzichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 42.

§ 34

Zur Feststellung dinglicher Rechte Dritter sind für diejenigen Grundstücke, deren Umfang sich infolge der Feldweganlage ändert, auf Grund der von dem Grundbuchamt zu liefernden Unterlagen Verzeichnisse nach Anlage 4 und 5 aufzustellen. Die Rechte der beteiligten Eigentümer an Grundstücken Anderer sind, wenn sie mit den in Satz 1 erwähnten Grundstücken verbunden sind, in ein Verzeichnis nach Anlage 6 einzutragen.

Zu § 43.

§ 35

(1) Der schriftliche Antrag des Ausschusses ist dem Vereinigungswerk beizugeben.

(2) Falls die Freigabe von der Zahlung eines Geldbetrages abhängig gemacht wird, ist dieser in dem Verzeichnis nach Anlage 10 vorzumerken.

Zu §§ 45 und 46.

§ 36

Die Vorschläge des Ausschusses sind in die Verzeichnisse 4, 5 und 6 einzutragen.

Zu § 47.

§ 37

Die zu hinterlegenden Geldbeträge sind in dem Verzeichnis nach Anlage 10 kenntlich zu machen.

§ 38

An Stelle des § 21 Absatz 1 dieser Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Für den Auszug aus dem Entwurf, der in Anwendung des § 30 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes jedem Eigentümer vor der Schlußtagfahrt übersandt werden soll, ist das Formblatt nach Anlage 14 zu verwenden.

§ 39

An Stelle des § 23 Absatz 1 dieser Verordnung tritt folgende Bestimmung:

Den Grundbuchämtern der beteiligten Gemarkungen übersendet die Wasser- und Straßenbaudirektion eine Ausfertigung der Vollzugsreiferklärung nebst den für die Gemarkung aufgestellten Verzeichnissen nach Anlage 4, 5, 6 und 12 und den Anträgen des Ausschusses nach § 43 des Gesetzes.

§ 40

An Stelle der in § 25 Absatz 1 dieser Verordnung angeführten Gesetzesbestimmungen treten § 41 Absatz 2, 3, 5, 6 und § 45 Absatz 2, sowie § 43 des Gesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 3 dieser Verordnung.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen.

§ 41

Nähere Vorschriften über die vermessungstechnischen Arbeiten trifft die Wasser- und Straßenbaudirektion vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 42

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. August 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Mattes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke,

zugleich Abstimmungsliste.

Die Grundstücke einer Familie sind in folgender Reihenfolge unter besonderen Ordnungszahlen aufzuführen:

a) Grundstücke des Ehemanns
b) Grundstücke der Ehefrau
c) Grundstücke der Ehegemeinschaft
d) Gemeinschaftliche Grundstücke eines Elternteils und der Kinder.

Ordnungszahl	Eigentümer		Grundstücke								Gegen den Antrag haben gestimmt:				Vertreter bei der Abstimmung
	Name und Beruf	Wohnort	Gemarkung	Gewann	Lagerbuch Nr.	Kulturart	Fläche einzeln a	Fläche einzeln qm	Fläche zusammen a	Fläche zusammen qm	Name	Stimmenzahl	Fläche a	Fläche qm	
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10	11	12		13

Anlage 2.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Grundstücksverzeichnis I
(Alter Bestand)

für Gemarkung . . . . . .

Schätzungswert für 1 Ar in Reichsmark											
Lageklasse	Wertklassen I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	Lageklasse
1											1
2											2
3											3
4											4
5											5
6											6
.											.
.											.

Lagerbuchnummer	Name u. Beruf des Eigentümers Grundbuchstelle B. H.	Gewann	Kulturart	Fläche und Schätzungswert a	qm	Lageklasse	Fläche und Schätzungswert der Abschnitte I a	qm	II a	qm	III a	qm	IV a	qm	. . . . .	X a	qm	Unland a	qm	Vorübergehende Wertserhöhung oder Wertsverminderung Bäume und Pflanzen: Grund und Gegenstand	Anschlag der Erhöhung		Anschlag der Verminderung	
				RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf				RM	Rpf	RM	Rpf
1	2	3	4	5		6	7		8		9		10		. . . . .	16		17		18	19		20	

Anlage 3.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Eigentümerverzeichnis I

(Alter Bestand) zugleich Anspruchsberechnung

für Gemarkung . . . . . .

Berechnung des Anspruches eines Eigentümers an die Umlegungsmasse.

	RM	Rpf
Ist: G der Gesamtwert der zu bereinigenden Fläche (§ 18 Absatz 3)	. . . . .	. . .
F der Wert der eingeworfenen Feldwege und Wasserläufe (§ 17 Absatz 5 des Gesetzes)	. . . . .	. . .
U „ „ des Umlegungsgebiets im engeren Sinn (§ 18 Absatz 1)	. . . . .	. . .
M „ „ der Massestücke (§ 18 Absatz 2 Schlußsatz)	. . . . .	. . .
E „ „ des Einwurfs des einzelnen Eigentümers	. . . . .	. . .
A „ „ seines Anspruches, ...	. . . . .	. . .

so verhält sich (§ 18 Absatz 3)

$$A : (U - M) = E : (G - F)$$

hieraus Anspruch $A = \frac{U - M}{G - F} \times E$

Lagerbuchnummer	Grundbuch B. H.	Gewann	Kulturart	Fläche und Schätzungswert		Anspruch an die Umlegungsmasse		Das alte Grundstück wird ersetzt durch: das ganze neue Grundst. Nr.	einen Teil des neuen Grundst. Nr.	Geldentschädigung	
				a	qm	Betrag				Betrag	
				RM	Rpf	RM	Rpf			RM	Rpf
1	2	3	4	5		6		7	8	9	

Anlage 4.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis der dinglichen Lasten und Vormerkungen
(mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten)

für Gemarkung . . . . . .

Eigentümerverzeichnis O.-Z.	Name, Beruf und Wohnort des Eigentümers	Alter Bestand				Der Berechtigte	Neuer Bestand	
		Alte Lagerbuchnummer	Art der Belastung	Tag des Eintrags	Abweichende Regelung des Ranges		Neue Lagerbuchnummer	Art der Belastung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 5.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten

für Gemarkung . . . . . .

Eigentümerverzeichnis O.-Z.	Name, Beruf und Wohnort des		Alte Lagerbuchnummer	Wert nach Anlage 3 Spalte 5 RM	Schuld				Zu übertragen auf die neuen Grundstücke		
	Eigentümers	Gläubigers			Art	Betrag RM	Tag des Eintrags	Abweichende Regelung des Ranges	Neue Lagerbuchnummer	Bruchteile	Als Gesamthypothek usw.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anlage 6.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Verzeichnis der dinglichen Rechte

für Gemarkung . . . . . .

Eigentümerverzeichnis O.-Z.	Name, Beruf und Wohnort des Eigentümers	Alter Bestand				Neuer Bestand	
		Alte Lagerbuchnummer	Belastetes Grundstück und Art des Rechts	Tag des Eintrags	Abweichende Regelung des Ranges	Neue Lagerbuchnummer	Art des Rechts
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 7.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis I und dem Eigentümerverzeichnis I

(Besitzstandsauszug)

für . . . . . .

Eigentümerverzeichnis I O.-Z. . .

Der Auszug gibt dem Grundeigentümer den Nachweis, welche Fläche und welchen Geldwert er in die Umlegung einwirft. Der Wert der Bäume oder anderer mehrjähriger Pflanzen oder sonstiger werterhöhender Einrichtungen wird erst festgestellt, wenn feststeht, daß sie den Eigentümer wechseln. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob alle Grundstücke, die in das Unternehmen fallen, ihre Flächenmaße und Rechtsverhältnisse richtig angegeben sind, sowie gegenstandlose Rechte und Lasten im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Einschätzung der Grundstücke in Wert- und Lageklassen ist aus dem während 14 Tagen auf dem Rathaus zur Einsicht aufliegenden Grundstücksverzeichnis I und dem Umlegungsplan ersichtlich. Einwendungen sind bei der Besitzstandstagfahrt vorzubringen, in welcher der Ausschuß bereit ist, das eingehaltene Verfahren zu erläutern. Einwendungen, welche nicht spätestens in der Tagfahrt vorgebracht werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Lagerbuchnummer	Gewann	Kulturart	Fläche und Schätzungswert a qm		Vorübergehende Wertserhöhung oder Wertsverminderung				
					Grund und Gegenstand	Anschlag der Erhöhung		Anschlag der Verminderung	
			RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf
1	2	3	4		5	6		7	

Anlage 8.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Grundstücksverzeichnis II
(Neuer Bestand)

für Gemarkung . . . . . .

Schätzungswert für 1 Ar in Reichsmark											
Lage-klasse	Wertklassen										Lage-klasse
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	
1											1
2											2
3											3
4											4
5											5
6											6
.											.
.											.

Grund-stücks-nummer	Name und Beruf des Eigentümers	Gewann	Kulturart	Fläche und Schätzungswert		Lage-klasse	Fläche und Schätzungswert der Abschnitte												Unland		Be-merkungen
							I		II		III		IV		. . . . .	X					
				a	qm		a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		a	qm		a	qm	
				RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf				
1	2	3	4	5		6	7		8		9		10		. . . . .	16			17		18

Anlage 9.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Eigentümerverzeichnis II

(Neuer Bestand) und Nachweisung über die Entschädigung für Mehr- oder Mindermaß

für Gemarkung . . . . . .

Grundstücks-nummer	Gewann	Kulturart	Fläche		Schätzungswert		Kostenbeizug %	Im Grundbuch eingetragen	
			a	qm	RM	Rpf		B. H.	am
1	2	3	4		5		6	7	8

Anlage 10.

Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .

Geldausgleichungsnachweis

für Gemarkung . . . . . .

Nummer des Eigentümer-verzeichnisses	Name und Beruf des Eigentümers	Hat zu fordern					Ist schuldig					Hat somit				Angabe der zu hinterlegenden Beträge, Bemerkungen
		bezügl. Grundstück Nr.	Nachweis	Betreff	Betrag im einzelnen	Betrag im ganzen	bezügl. Grundstück Nr.	Nachweis	Betreff	Betrag im einzelnen	Betrag im ganzen	zu empfangen aus der Masse		zu zahlen in die Masse		
					RM Rpf	RM Rpf				RM Rpf	RM Rpf	RM Rpf		RM Rpf		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14		15

Anlage 11. **Feldbereinigung auf de . . Gemarkung . . . . . .**

Auszug aus den Eigentümerverzeichnissen I und II und dem Geldausgleichungsnachweis

(Zuteilungsauszug)

für . . . . . .

Eigentümerverzeichnis II O.-Z. . . .

Der Auszug gibt dem Eigentümer den Nachweis, welche Fläche und welchen Geldwert er aus dem Unternehmen zurückerhält und welche Geldentschädigungen er von der Masse zu erhalten bezw. an dieselbe zu bezahlen hat.

Die Wert- und Lageklassen, in welchen die neuen Grundstücke liegen, sind aus dem während 14 Tagen auf dem Rathaus zur Einsicht aufliegenden Grundstücksverzeichnis II und dem Umlegungsplan ersichtlich.

Die durch unzulässige oder unbegründete Beschwerden und Rekurse verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Einwendungen, welche nach der Schlußtagfahrt vorgetragen werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Grundstücksnummer	Gewann	Kulturart	Fläche und Schätzungswert a	qm	Kostenbeizug	Angabe der zu hinterlegenden Beträge, Bemerkungen	Geldentschädigungen		
			RM	Rpf	%			RM	Rpf
1	2	3	4		5	6	7		
							Eigentümer zahlt in die Masse:		
							Eigentümer empfängt aus der Masse:		

Anlage 12. **Feldweganlage ohne Umlegung auf Gemarkung . . . . . .**

Grundstücksverzeichnis.

Alter Besitzstand								Veränderung										Neuer Besitzstand		
								Fläche des abzutretenden Geländes					anzunehmenden							
Lagerbuch Nr.	Name und Beruf des Eigentümers	Gewann	Kulturart	Fläche a	qm	Grundbuch B.H.	Kostenbeizug %	Wert je qm Rpf	zu Weg Nr.	a	qm	zu Grst. Nr.	a	qm	zusammen a	qm	von Grst. Nr.	a	qm	zusammen a	qm	Bleibende und neue Grst. Nr.	Kulturart	Fläche a	qm
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10		11	12		13		14	15		16		17	18	19	

Anlage 13.

Feldweganlage ohne Umlegung auf Gemarkung . . . . . .

Eigentümerverzeichnis

zugleich Nachweisung über die Veränderungen des Grundeigentums.

Alter Besitzstand							Veränderung														Neuer Besitzstand				
							Fläche und abgeschätzter Wert des abzutretenden Geländes									Fläche u. abgeschätzter Wert des anzunehmenden Geländes									
Lagerbuch Nr.	Grundbuch B. H.	Gewann	Kulturart	Fläche		Kostenbeizug %	Wert je qm	zu Weg Nr.	a	qm	zu Lbch. Nr.	a	qm	zusammen a	zusammen qm	von Lbch. Nr.	a	qm	zusammen a	zusammen qm	Bleibende oder neue Lgbch. Nr.	Kulturart	Fläche		Dem Eigentümer zuerkannte Geldentschädigung	Zeit der Eintragung im Grundbuch
				a	qm		Rpf		RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf			a	qm	RM Rpf	
1	2	3	4	5		6	7	8	9		10	11		12		13	14		15		16	17	18		19	20

Anlage 14.

Feldweganlage ohne Umlegung auf Gemarkung . . . . . .

Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis und dem Geldausgleichungsnachweis

für . . . . . .

Eigentümerverzeichnis O.-Z. . . . . .

Der Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis und dem Geldausgleichungsnachweis gibt dem Eigentümer den Nachweis, was er in das Unternehmen eingeworfen hat und was er aus demselben zurück erhält. Die Pläne und Verzeichnisse liegen zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathaus während 14 Tagen offen.

Die durch unzulässige oder unbegründete Beschwerden und Rekurse verursachten Kosten sind von dem Beschwerdeführer zu tragen.

Einwendungen, welche nach der Schlußtagfahrt vorgetragen werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Alter Besitzstand						Veränderung														Neuer Besitzstand				
						Fläche und abgeschätzter Wert des abzutretenden Geländes									Fläche und abgeschätzter Wert des anzunehmenden Geländes									
Lagerbuch Nr.	Gewann	Kulturart	Fläche		Rechte, Lasten und sonstige Bemerkungen	Kostenbeizug %	zu Weg Nr.	a	qm	zu Lbch. Nr.	a	qm	zusammen a	zusammen qm	von Lbch. Nr.	a	qm	zusammen a	zusammen qm	Bleibende und neue Lgbch. Nr.	Kulturart	Fläche		Rechte, Lasten, Bemerkungen	Geldentschädigungen
			a	qm				RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf			a	qm		
1	2	3	4		5	6	7	8		9	10		11		12	13		14		15	16	17		18	19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 15.

Buchungsordnung.

Einnahmen.

§ 1. Vergütungen, welche Beteiligte an die Masse nach dem vollzugsreifen Entwurf zu zahlen haben.

§ 2. Vorschüsse der Gemeinden.

§ 3. Sonstige Einnahmen.

Ausgaben.

§ 1. Für den Ausschuß
a) persönliche,
b) sachliche.

§ 2. Für die Rechnungsführung.

§ 3. Vermessungstechnische Arbeiten
a) Gebühren an die Staatskasse,
b) für Meßgehilfen und Steinsetzer,
c) für Grenzsteine und deren Transport.

§ 4. Herstellung oder Änderung von Feldwegen und Wasserläufen einschließlich der Werkpläne.

§ 5. Vergütungen, welche die Masse an Beteiligte nach dem vollzugsreifen Entwurf zu zahlen hat.

§ 6. Sonstige Ausgaben.

Berichtigung.

In dem Gesetz über die Feldbereinigung vom 27. März 1931 ist in der 7. Zeile der 2. Spalte auf Seite 90 das Wort „Widerstand" durch „Widerspruch" zu ersetzen.

Karlsruhe, den 8. August 1931.

Der Minister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Paul

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 51

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 27. August 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: über die Änderung der Verordnung vom 14. Juli 1930 / 6. August 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) / (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens; über die Abgabe von Salvarsan in den Apotheken; Staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums.

Berichtigung.

Verordnung

(Vom 17. August 1931.)

über die Änderung der Verordnung vom 14. Juli 1930 / 6. August 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) / (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens.

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 14. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1930 wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Die nachstehenden Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Als Anbaugebiete werden bestimmt:

I. Nordbaden,
II. Mittelbaden,
III. Bodensee.

I. Das Anbaugebiet „Nordbaden" umfaßt folgende Siegelbezirke:

1) Siegelbezirk Sandhausen-Schwetzingen mit den Gemeinden: Sandhausen, St. Ilgen, Schwetzingen, Oftersheim und von Heidelberg die ehemalige Gemarkung Kirchheim.

2) Siegelbezirk Walldorf mit den Gemeinden: Walldorf, Reilingen, St. Leon, Rot, Hockenheim.

3) Siegelbezirk Bruchsal-Wiesloch mit den Gemeinden: Ladenburg, Neckarhausen, Schriesheim, Wiesloch, Baiertal, Dielheim, Malsch, Mühlhausen, Rauenberg, Rettigheim, Heidelberg (ohne Heidelberg-Kirchheim), Leimen, Nußloch, Stettfeld, Langenbrücken, Karlsdorf, Mingolsheim, Ubstadt, Oestringen, Odenheim, Zeutern, Rotenberg, Malschenberg, Tairnbach, Oberhausen, Weiher, Forst, Hambrücken, Kronau, Kirrlach.

4) Siegelbezirk Schüpfergrund mit den Gemeinden: Unterschüpf, Oberschüpf, Lengenrieden, Dainbach, Sachsenflur.

II. Das Anbaugebiet „Mittelbaden" umfaßt den Siegelbezirk Mittelbaden mit den Gemeinden: Ulm (bei Oberkirch), Oensbach, Renchen, Stadelhofen, Haslach, Nonnenweier, Ottenheim, Wittenweier, Ichenheim, Friesenheim.

III. Das Anbaugebiet „Bodensee" umfaßt den Siegelbezirk Bodensee mit den Gemeinden: Immenstaad, Hagnau, Kippenhausen, Ittendorf, Ahausen, Stetten, Kluftern, Markdorf, Riedheim, Bermatingen, Meersburg.

§ 6 Absatz 2.

Hopfen, der nach seinem Feuchtigkeitsgehalt ohne weiteres, insbesondere ohne wissen-

schaftliche Untersuchung als nicht sackreif zu erkennen ist, ist auf Antrag des Käufers oder seines Beauftragten von der amtlichen Bezeichnung auszuschließen. In Abwesenheit des Käufers oder seines Beauftragten kann der Ausschluß durch den Siegelmeister erfolgen, auch ohne daß es eines Antrags bedarf.

§ 10.

1) Die für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens in den Siegelhallen zu erhebenden Gebühren werden durch die Satzung geregelt. Es dürfen erhoben werden

a) eine Siegelgebühr für jede Packung bis zu 75 kg . . . . . 1 RM
über 75 kg . . . . . 1,50 RM

b) eine Wiegegebühr für jede angefangenen 50 kg . . . . . 0,30 RM.

Maßgebend ist das Gewicht der Packung, das auf der Begleiturkunde angegeben wird.

Ziffer 2—6 wie bisher.

7) Die Gebühren für die Durchführung der amtlichen Aufsicht in den Aufbereitungsanstalten und Umpackungsstellen fließen der Aufsichtsbehörde zu.

Artikel 2.

Zu § 3: Als Muster für die in § 3 Ziffer 9 bezeichnete Begleiturkunde dient der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Vordruck.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. August 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Verordnung

(Vom 20. August 1931.)

über die Abgabe von Salvarsan in den Apotheken.

Aufgrund des § 367 Ziffer 5 Reichsstrafgesetzbuch und des § 134 Polizeistrafgesetzbuch wird hiermit verordnet:

§ 1.

Salvarsanpräparate dürfen in den Apotheken nur in den fabrikmäßig hergestellten fertigen Packungen abgegeben werden. Jedoch darf der Apotheker aus diesen Präparaten unter Verwendung von Glycerin hergestellte Lösungen abgeben, wenn aus der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung hervorgeht, daß die Lösung zum Aufpinseln oder Auftragen auf die Haut oder Schleimhaut bestimmt ist. Zur Herstellung dieser Lösungen ist eine jeweils frisch geöffnete Ampulle zu verwenden. Auf den Flaschenzetteln ist folgender Vermerk anzubringen: „Nach dem . . . . . 19 . . nicht mehr zu verwenden". Als Tag, von dem ab die Arznei nicht mehr verwendet werden darf, ist der 10. Tag nach dem Tage der Herstellung anzugeben. Ist auf der Verschreibung eine kürzere Verwendungsdauer angegeben, so ist diese auf dem Flaschenzettel zu vermerken.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Juni 1919 über die Abgabe von Salvarsan (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. August 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Verordnung.

(Vom 24. August 1931.)

Staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums.

Aufgrund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet was folgt:

§ 1.

Die in Deutschland hergestellten und in den Handel gebrachten Ruhrsera, die gegen Shiga-Kruse-Bazillen-Gift gerichtet sind oder eine gegen Shiga-Kruse-Bazillen-Gift gerichtete Komponente enthalten, unterliegen nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Be-

stimmungen der staatlichen Prüfung. Diese Prüfung findet im Staatsinstitut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. statt.

§ 2.

Sämtliche Sera sind nach einem Zeitraum von zwei Jahren einer Nachprüfung zu unterziehen. Bei einer Abschwächung, die mehr als 10 % des anfänglichen Wertes beträgt, findet die Einziehung des betreffenden Serums statt.

Nach Ablauf von 5 Jahren werden sämtliche Sera wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer serienweise auf Antrag des Direktors des Staatsinstituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. eingezogen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. August 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Berichtigung.

In der Verordnung vom 12. August 1931 über die Änderung der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269 ff.) muß es in Ziffer 10 statt § 22 Ziffer 1 Satz 2 heißen: „§ 22 Ziffer 1 Satz **1**".

Anlage (Muster für die Begleiturkunde).

BEGLEITURKUNDE

AUSGESTELLT AUF GRUND DES GESETZES ÜBER DIE HERKUNFTSBEZEICHNUNG DES HOPFENS v. 9.12.1929

DEUTSCHER SIEGELHOPFEN

JAHRGANG

193

LAND

BADEN

ANBAUGEBIET

NORDBADEN

SIEGELBEZIRK

SANDHAUSEN-SCHWETZINGEN

BALLEN No kg

RAUM FÜR ZULÄSSIGE ANGABEN

DEN 193

UNTERSCHRIFT DES SIEGELMEISTERS

SIEGEL

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 52

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. August 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Zum Vollzug von Steuergesetzen im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Verordnung.

(Vom 28. August 1931.)

Zum Vollzug von Steuergesetzen im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Landesregierung im Sinne der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161), der Steuergesetze im Sinne der Reichsabgabenordnung (§ 2 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung) sowie der Vollzugsvorschriften (Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen) hiezu ist das Finanzministerium. Soweit der Geschäftsbereich anderer Ministerien berührt wird, ist ihr Einverständnis erforderlich.

§ 2

Aufgrund der §§ 36 und 42 der Reichsabgabenordnung und der Steuerausschußordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 267) wird bestimmt:

1. Die von der Regierung des Landes zu Mitgliedern der Steuerausschüsse und zu Stellvertretern zu bestellenden Beamten werden nach näherer Bestimmung der zuständigen Ministerien aus dem Kreis der Landesbeamten, insbesondere aus der Zahl der Vorstände der Domänenämter, der Landesökonomieräte, der Vorstände der Vermessungsämter, der Kulturbauämter, der Wasser- und Straßenbauämter, der Forstämter, der Bezirksbauämter und der Bezirksämter sowie ihrer Stellvertreter entnommen. Soweit diese Beamten nicht schon dem Finanzministerium unterstehen, werden sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Steuerausschüsse oder Stellvertreter dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt.
2. Als übergeordneter Gemeindeverband im Sinne des § 36 Absatz 3 Satz 4 der Reichsabgabenordnung ist der Kreis anzusehen. Die Wahl der vom Kreis zu wählenden Steuerausschußmitglieder und Stellvertreter nimmt der Kreisrat vor.

§ 3

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug des § 2 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern beauftragt.

Karlsruhe, den 28. August 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BEGLEITURKUNDE
AUSGESTELLT AUF GRUND DES GESETZES
DEUTSCHER
SIEGELHOPFEN
RAUM FÜR ZULÄSSIGE ANGABEN
UNTERSCHRIFT DES SIEGELMEISTERS